

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

_			
Ø,	155	Isolationen	ì

¹ Die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume sind gegen Lärm, Feuchtigkeit, Wärmeverlust sowie schädliche Temperatur- und Witterungseinflüsse fachgerecht zu isolieren.

² Für die Isolation gegen Wärmeverlust gilt § 164.

Erläuterungen	_
PBV	
Urteile	
Hinweise	_
Verweise	
Skizzen	
Muster BZR	_